

Frauenfeld, 30. September 2009

Entscheid Nr. 72

0160/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Herdern

Zonenplanänderung „Am Rebberg, Herdern, Parzelle Nr. 23“

1. Die vom Gemeinderat Herdern am 28. Mai 2009 beschlossene Zonenplanänderung „Am Rebberg, Herdern, Parzelle Nr. 23“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Herdern, 8506 Lanzenneunforn, unter Beilage von drei Zonenplanänderungen „Am Rebberg, Herdern, Parzelle Nr. 23“ je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim
 - Amt für Denkmalpflege
 - Hochbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Am Rebberg, Herdern, Parzelle Nr. 23“ je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 2009 ersucht der Gemeinderat Herdern um Genehmigung der Zonenplanänderung „Am Rebberg, Herdern, Parzelle Nr. 23“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

2. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung** betrifft Parzelle Nr. 23 im Süden von Herdern. Die Parzelle Nr. 23 hat eine Fläche von ca. 1840 m² und soll von der Dorfzone (D) in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) umgezont werden. Auslöser dieser Zonenplanänderung ist ein Bauvorhaben der Wohnbaugenossenschaft Herdern, die auf besagter Parzelle den Bau einer Wohnsiedlung für „Wohnen im Alter“ realisieren möchte. Es sollen gemäss Planungsbericht Wohnmöglichkeiten entsprechend den Bedürfnissen älterer Menschen entstehen. Die Wohnsiedlung soll unter anderem auch einen Spitex-Raum mit Bademöglichkeit sowie einen Gemeinschaftsraum für Vereine, Gruppen zwecks gesellschaftlicher Anlässe enthalten. Die Schaffung geeigneter Wohnmöglichkeiten für alte Menschen wird eine immer wichtigere kommunale Aufgabe, weshalb die Erstellung von Wohnraum, welcher speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet ist (Betreuungsangebot, Komfort, behindertengerechter Ausbau) im öffentlichen Interesse steht. Gemäss Art. 11 des Baureglements der PG Herdern dient die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe einer Bebauung mit öffentlichen Bauten und Anlagen oder solchen, die dem öffentlichen Interesse dienen, was auf das vorgenannte Bauvorhaben zutrifft. Die exponierte Lage der Parzelle Nr. 23 in unmittelbarer Nähe von historisch wertvollen Bauten erfordert eine sorgfältige Einordnung des geplanten Neubaus ins Ortsbild und die Landschaft. Gemäss Stellungnahme des Kantonalen Hochbauamts wird deshalb ein Architekturwettbewerb durch das Hochbauamt vorbereitet, begleitet und unter Einbezug ausgewiesener Fachleute durchgeführt. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch das Amt für Denkmalpflege in die Beurteilung des Wettbewerbs miteinbezogen wird. Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Zonenplanänderung angemeldet.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. Sep. 2009